

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837

48 (6.12.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beilage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 48. Mittwoch den 6. December 1837.

Den Cours der Scheidemünze betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog v. Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels VI. der mit dem Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen, durch das Regierungsblatt Seite 388 verkündeten besondern Uebereinkunft vom 25. August d. J. über die Scheidemünze, welcher Artikel besagt:

„Alle Scheidemünzen der nicht kontrahirenden Staaten werden vom 1. Januar 1838 an entweder ausser Kurs gesetzt oder auf ihren Silberwerth gewürdigt, worüber gegenseitige Mittheilung zu geschehen hat. Es bleibt jedoch jedem einzelnen Staate unbenommen, dieselben vollgültig in denjenigen Theilen seines Staatsgebiets, wo es örtliche Verhältnisse erfordern, auch nach diesem Termine zu dulden;“

nach fernerer Ansicht Unserer Verordnung vom 12. November 1831 (Regierungsblatt 1831 Seite 215), welcher zufolge ausser den inländischen Scheidemünzen bei den Großherzoglichen Kassen nur die Scheidemünzen mit königlich Bayerischem, königlich Württembergischem und Großherzoglich Hessischem Gepräge angenommen werden, und für den Privatverkehr lediglich die Scheidemünzen der unmittelbar an das Großherzogthum angrenzenden Staaten gestattet sind;

in Erwägung, daß ungeachtet dieser Verordnung immer noch eine Menge von Scheidemünzen solcher Staaten zirkulirt, die nicht an das Großherzogthum angrenzen, und daß durch diese meist sehr geringhaltigen Münzen der Verkehr in hohem Grade belästigt wird; in Betracht endlich, daß solchem Uebelstande nur dadurch abgeholfen werden kann, daß die erwähnten Münzen auf ihren beiläufigen Silbergehalt abgewürdigt werden, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Neben den inländischen Scheidemünzen und den Sechs- und Dreikreuzerstücken von königlich Bayerischem, königlich Württembergischem und Großherzoglich Hessischem Gepräge haben nur die Sechs- und Dreikreuzerstücke von Herzoglich Nassauischem und Stadt Frankfurter Gepräge sowohl im Privatverkehr als auch bei den Großherzoglichen Staatskassen in vollem Nennwerthe Kurs.

§. 2.

Der Kurswerth aller andern, zu sechs- oder drei Kreuzern ausgeprägten ausländischen Scheidemünzen wird rücksichtlich der Sechskreuzerstücke von sechs auf vier Kreuzer, rücksichtlich der Dreikreuzerstücke aber von drei auf zwei Kreuzer, und bei den Dreikreuzerstücken von Sachsen, Koburg und Sachsen, Hildburghausen ausnahmsweise von drei Kreuzern auf einen und einen halben Kreuzer herabgesetzt.

Die Großherzoglichen Staatskassen sind ermächtigt, solche Münzen in dem hiernach ermäßigten Kurswerthe an Zahlung anzunehmen, und haben solche an die Großherzogliche Münzstätte abzuliefern.

Ausländische Scheidemünzen, die nicht zu den Sechsz- und Dreikreuzerstücken gehören, sind forthin nur dann, wenn sie von einem unmittelbar an das Großherzogthum grenzenden Staate geprägt sind, im Privatverkehr gestattet. Ihre Annahme an Zahlungsstatt kann jedoch nicht verlangt werden und bleibt den Großherzoglichen Staatskassen ausdrücklich untersagt.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar künftigen Jahrs (1838) in Wirksamkeit.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Karlsruhe, den 16. November 1837.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Nro. 27,028.

Vorstehende höchste Verordnung, ist sogleich in allen Gemeinden zu verkünden.

Kastatt den 3. Dezember 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüd.

vd. Eberstein.